



SGB Schweizerischer
Gewerkschaftsbund
USS Union syndicale
suisse
USS Unione sindacale
svizzera

Adresse Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
Korrespondenz Postfach, 3000 Bern 23
Telefon 031 377 01 01
Telefax 031 377 01 02
E-Mail info@sgb.ch
Internet www.sgb.ch
PC 30-2526-3

Eidgenössische Volksabstimmung
vom 27. November 2005
**Änderung des Arbeitsgesetzes
zur Einführung der Sonntagsarbeit**



SGB-Argumentarium – Nein zu mehr Sonntagsarbeit
September 2005

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Einleitung..... | 2 |
| Argumente | 3 |
| NEIN, weil uns die Vorlage die flächendeckende Sonntagsarbeit bringt..... | 3 |
| NEIN, weil Sonntagsarbeit weder Arbeitsplätze noch Wirtschaftswachstum schafft..... | 5 |
| NEIN, weil das Sonntagsshopping keine Priorität hat..... | 7 |
| NEIN, weil am Sonntag zu Tiefstlöhnen gearbeitet wird | 8 |
| NEIN, weil die Sonntagsarbeit bei den Arbeitnehmenden unbeliebt ist..... | 10 |
| NEIN, weil der Arbeitnehmerschutz am Sonntag ungenügend ist..... | 11 |
| NEIN, weil der Sonntag weiterhin ein gemeinsamer Ruhetag bleiben soll | 12 |
| NEIN, weil der Sonntagseinkauf am Bahnhof weiterhin möglich bleibt..... | 13 |
| NEIN, weil auch die Erfahrungen im Ausland für sich sprechen..... | 15 |
| | |
| Anhang..... | 16 |
| 1. Motion des Ständerates zur Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeit am Sonntag..... | 16 |
| 2. Abstimmungsvorlage | 17 |
| 3. Geltendes Recht | 18 |

Einleitung

NEIN zur Änderung des Arbeitsgesetzes

Die Änderung des Arbeitsgesetzes ist nicht so harmlos wie sie aussieht. In Zentren des öffentlichen Verkehrs soll am Sonntag Personal in Verkaufs- und Dienstleistungsunternehmen beschäftigt werden können. Dies ist - mit beschränktem Sortiment - schon heute möglich und wird durch ein NEIN nicht in Frage gestellt. In Bahnhöfen kann man am Sonntag Krimis kaufen aber keine Büchergestelle, Joghurt aber keine Kühlschränke. Das macht Sinn. Alles andere ist der Dammbbruch für die generelle Sonntagsarbeit. Denn mit der Änderung des Arbeitsgesetzes sollen sonntags alle möglichen Läden und Dienstleistungsunternehmen an zahlreichen Bahnhöfen ihre Produkte verkaufen und dafür Personal beschäftigen können.

Dominoeffekt

Das grösste Problem an der Änderung des Arbeitsgesetzes ist der Dominoeffekt. Werden Bahnhöfe in Shopping-Zentren umgewandelt, wo man auch sonntags von der HiFi-Anlage bis zum Mixer alles kaufen kann, dann verlangen Geschäfte in der Nähe des Bahnhofs oder andere Shopping-Zentren die gleichen Rechte mit dem Argument der Wettbewerbsverzerrung. „Eine generelle Liberalisierung wäre die einzig konsequente Lösung“, schreibt die NZZ. Der Ständerat hat dem Bundesrat darum bereits einen neuen Auftrag erteilt: Er soll die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit sonntags in Verkauf und Dienstleistungen überall gearbeitet werden kann.¹ Und dann werden Gewerbe und Industrie nachziehen. Über den Umweg der Bahnhöfe wird die allgemeine Sonntagsarbeit eingeführt.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat diese Pläne durchschaut und gegen die geplante Gesetzesänderung das Referendum ergriffen.

Der Sonntag soll nicht zum Werktag werden

Heute sind 10% der Arbeitnehmenden regelmässig am Sonntag im Einsatz. Viele davon in Spitälern, Heimen und im öffentlichen Verkehr. „Wer am Sonntag arbeitet, muss Nachteile in familiärer, kultureller und sozialer Hinsicht in Kauf nehmen“, meint der Bundesrat. Diese Nachteile werden im öffentlichen Dienst mit Zulagen abgegolten. Im Verkauf und in anderen von Sonntagsarbeit betroffenen Branchen gibt es für regelmässige Sonntagsarbeit meist keine Zulagen. Das Parlament hat abgelehnt, die Arbeitsbedingungen durch verbindliche Zulagen oder Gesamtarbeitsverträge zu verbessern. Familiäre, kulturelle und soziale Nachteile werden also vom Bundesparlament ohne zusätzliche Schutzmassnahmen in Kauf genommen.

Breites Bündnis gegen die Sonntagsarbeit

1996 lehnten die Stimmberechtigten in einer Referendumsabstimmung die Revision des Arbeitsgesetzes deutlich ab (64% Neinstimmen). Ausschlaggebend war die geplante Einführung von sechs Verkaufssonntagen im Jahr. Gewerkschaften, Kirchen, Frauenverbände, Detaillisten rotgrüne Parteien, die CVP und viele andere widersetzten sich der Verharmlosung von sozial belastender Sonntagsarbeit mit Erfolg. Begehren, die Verkaufsgeschäfte am Abend und am Sonntag zu öffnen, scheiterten auch nach 1996 immer wieder. In 13 auf alle Landesteile verteilten kantonalen Abstimmungen sprach sich die Bevölkerung gegen längere Ladenöffnungszeiten aus. Die Chancen stehen gut, dass wir wie 1996 mit einem breiten, überparteilichen Bündnis die generelle Sonntagsarbeit verhindern können. Argumente gibt es viele.

¹ Vgl. Motion „Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeit am Sonntag“ im Anhang.

Argumente

NEIN, weil uns die Vorlage die flächendeckende Sonntagsarbeit bringt

Das Ziel: Sonntagsarbeit für alle

Den Befürwortern der Vorlage geht es um eine totale Freigabe der Sonntagsarbeit: Zwar handelt es sich bei der Vorlage vordergründig um eine harmlose Anpassung des Arbeitsrechts, die lediglich Verkaufslokale innerhalb von „Zentren des öffentlichen Verkehrs“ betrifft. Aber für alle anderen Ladeninhaber bedeutet sie eine massive Wettbewerbsverzerrung. Die Folge: Andere Unternehmergruppen werden mit der Forderung nach einer flächendeckenden Liberalisierung der Sonntagsarbeit reagieren. Dies illustrieren die folgenden Tatsachen:

- CVP-Ständerat Urs Schwaller hat es während der parlamentarischen Debatte am 30. September 2004 auf den Punkt gebracht: „Die Neuregelung für Bahnhöfe wird unweigerlich eine weitere Aushöhlung des Sonntagsarbeitsverbotes nach sich ziehen. In der Tat verlangt jede Ausnahmeregelung, jedes Sonderrecht für einzelne Verkaufsstandorte im Sinne der Gleichbehandlung nach Zugeständnissen an andere Verkaufsgeschäfte.“
- Auch bei den Kantonen hat eine Mehrheit von 19 in einer Vernehmlassung des seco den Wunsch nach einer generellen Liberalisierung der Sonntagsverkäufe geäußert. „Einer derartigen Wettbewerbsverzerrung [durch Sonderrechte für die Bahnhöfe] könnte letztlich nur durch eine generelle Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten begegnet werden“, schreibt z.B. der Kanton Schaffhausen. Weil dies politisch noch nicht opportun sei, müsse schrittweise vorgegangen werden.
- Eine bereits vom Ständerat verabschiedete Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates **verlangt nicht weniger als die vollständige Aufhebung des Sonntagsarbeitsverbots für alle Detailhandels- und Dienstleistungsbetriebe** (also auch für Bereiche wie Banken, Versicherungen oder Post - siehe Anhang). Obwohl auch vom Bundesrat unterstützt, kriegten die Partisanen dieser Radikalforderung angesichts des erfolgreichen Referendums gegen Sonntagsarbeit in Bahnhöfen kalte Füße und veranlassten im Nationalrat in aller Eile die Verschiebung der Diskussion bis nach der bevorstehenden Volksabstimmung. Damit ist klar: im Falle eines JA am 27. November lässt sich die flächendeckende Sonntagsarbeit kaum mehr verhindern.

Das Problem: der Volkswille

Weil das Volk einer geplanten Ausweitung der Sonntagsarbeit anlässlich der Abstimmung über das Arbeitsgesetz von 1996 mit massiver Ablehnung begegnete, versucht sich die Sonntagsarbeitslobby nun in einer Salamtaktik, um das Sonntagsarbeitsverbot aufzuweichen. Die Bahnhöfe müssen dabei als Experimentierfläche für weitergehende Sonntagsarbeit erhalten, weil die Liberalisierungsbefürworter hier mit dem geringsten Widerstand rechnen.

Weil nun in einzelnen Bahnhöfen – vor allem im Shop Ville Zürich – darüber gestritten wurde, was zu den „spezifischen Bedürfnissen für Reisende“ gehört, will das Parlament nun auf jede Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsangebots verzichten. In allen Zentren des öffentlichen Verkehrs soll neu am Sonntag uneingeschränkt Personal im Verkaufs- und Dienstleistungssektor (Banken, Autohandel, Fachmärkte, Versicherungen usw.) beschäftigt werden können. War am Anfang noch von den sieben grössten Bahnhöfen in der Schweiz die Rede (wo das RailCity-Konzept der SBB umgesetzt wurde), sollen es nun 25 und zusätzlich noch mal 30 mehr sein, je nach dem Willen der Kantone.

„Rechtsunsicherheit“ als Vorwand, noch mehr Unklarheit als Folge

Die bürgerlichen Liberalisierungsbefürworter begründen die parlamentarische Initiative mit der „realitätsfremden Gesetzesauslegung“ des Bundesgerichts (mit dessen Entscheid vom 22. März 2002) und mit der Forderung nach „mehr Klarheit“. Beide Begründungen sind fadenscheinig: vom Sonntagsverkauf können laut Bundesrat Betriebe mit „funktionalem Bezug zum Bahnhof“ profitieren. Was heisst das? Streitereien mit Ladeninhabern, deren Lokale neben einem Bahnhofareal liegen, wären vorprogrammiert, ebenso wie endlose Streitigkeiten zwischen Bund, Kantonen und Unternehmern, welche Bahnhöfe denn nun als „Zentren des öffentlichen Verkehrs“ zu gelten hätten. Eine Annahme der Gesetzesänderung würde den unschönen Diskussionen um Sonntagsverkäufe also keinesfalls ein Ende setzen, sondern diese nur noch weiter anheizen.

Weitreichende Auswirkungen

Die Befürworter der Vorlage verharmlosen deren Auswirkungen. Economiesuisse verkündet: „Die Befürchtung der Gewerkschaften, dass Bahnhöfe inskünftig zu Einkaufszentren werden, wo sonntags Fernseher, Autos und Versicherungen verkauft werden, ist verfehlt“. Sinnigerweise erklärt aber ausgerechnet RailCity-Chef Hans Zimmermann: „Wir möchten das Einkaufs- und Dienstleistungszentrum sein, von dem man weiss, dass man dort das ganze Jahr und jeden Tag einkaufen kann.“ Und zur Frage, wie er das SBB-Tochterunternehmen in fünf Jahren sehe, gar: **„RailCity soll das grösste Einkaufs- und Dienstleistungszentrum der Schweiz sein.“** Selbst die SBB stellen mit dem Slogan „Einkaufszentrum mit eigenem Bahnhof“ den Auftrag der Bundesbahn völlig auf den Kopf.

Vorteile nicht für die Bahnkunden...

Güter des täglichen Bedarfs (Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Medikamente oder Blumen) lassen sich bereits heute an Bahnhöfen problemlos an sieben Tagen pro Woche einkaufen – eine vernünftige Lösung, an welcher die Gewerkschaften nicht rütteln wollen. Die angestrebte Ausweitung des Sonntagsverkaufs auf alle Arten von Waren und Dienstleistungen bringt deshalb keine Vorteile für Bahnkunden, die bei ihren sonntäglichen Ausflügen mit dem öffentlichen Verkehr in den allerwenigsten Fällen Einkaufslisten für Geschirr, Möbel oder Kaffeemaschinen mitbringen.

...sondern für die motorisierte Kundschaft

Dass sich Bahnunternehmungen und Inhaber von Bahnhofsgeschäften dem möglichen Ansturm motorisierter Kundschaft nicht in den Weg stellen wollen, zeigt ein Blick auf das Parkplatzangebot: für die sieben RailCity-Zentren stehen Interessierten über 4000 Parkplätze zur Verfügung. Weitere tausende P+Rail-Parkplätze an kleinen und mittelgrossen Bahnhöfen böten der automobilen Kundschaft aus ländlichen Regionen einen bequemen Zugang zu den städtischen Sonntags-Einkaufszentren. Die an ein ökologisch sensibles Publikum gerichtete Argumentation, das Bahnhofshopping fördere den öffentlichen Verkehr, wird damit von den Promotoren des Bahnhofshoppings selbst demontiert.

NEIN, weil Sonntagsarbeit weder Arbeitsplätze noch Wirtschaftswachstum schafft

Beschäftigungszunahme dank Sonntagsarbeit?

Die Forderung nach Sonntagsverkauf wird immer wieder mit dem Versprechen von mehr Beschäftigung und höheren Umsätzen begründet. Auch diese Argumente halten einer genaueren Betrachtung nicht stand. Es klingt zwar verlockend und im ersten Moment einleuchtend, dass durch Sonntagsöffnungen zusätzliches Personal benötigt würde und somit neue Stellen geschaffen werden. Es dürfte allerdings klar sein, dass dabei anderorts Stellen verloren gingen:

- **Grosse Geschäfte** würden beim Personal während den Wochentagen einsparen, denn allfällige Mehrverkäufe an Sonntagen würden auf Kosten des Umsatzes während der Woche gehen. Fazit: für die angestammte Belegschaft gibt es nicht mehr Arbeit, einzig mehr Sonntagsarbeit. Oder aber es werden Vollzeitstellen durch Teilzeitstellen ersetzt – und die Arbeit auf Abruf hält auch im Detailhandel Einzug.
- **Kleinere Geschäfte:** Für sie gestaltet sich die Situation komplizierter. Wollen sie sonntags offen halten, müssen sie ihr Personal zu längeren Arbeitseinsätzen bewegen oder zusätzliches Verkaufspersonal für den Sonntag einstellen – für viele kleine Fachgeschäfte, wo spezialisierte Beratung wichtig ist, ebenfalls keine Option. Manche Geschäfte, für die Sonntagsöffnungen in einem liberalisierten Umfeld nicht möglich sind, müssten also empfindliche Umsatzeinbussen hinnehmen – oder das Geschäft gleich ganz aufgeben.

Fazit: Beschleunigtes Lädelersterben...

Für die Beschäftigungsstruktur hätte Sonntagsarbeit in Verkauf und Dienstleistungen also in erster Linie zur Folge, dass Vollzeit- durch Teilzeitstellen ersetzt würden. Ein Mehrbedarf an Personal ist unter allen Betrieben höchstens von den Grossen zu erwarten – dann aber mit dem Nebeneffekt, dass diese auf Kosten der kleinen Geschäfte expandierten. Nicht einmal von der ersten Liberalisierungswelle könnten die Kleinen profitieren – die Geschäftsmieten in Bahnhöfen sind für sie schlicht unerschwinglich teuer.

...statt Schaffung von Arbeitsplätzen

Es kommt also weder zu einem Nettoeffekt (Erhöhung des Beschäftigungsvolumens), noch werden zusätzliche Vollzeitstellen in der Verkaufs- und Dienstleistungsbranche geschaffen. Schlimmer: durch die Tendenz zu grösseren Geschäftseinheiten ist eher mit Stellenverlusten zu rechnen. Diese Sachverhalte werden durch internationale Erfahrungen bestätigt. So erlebte Schweden, das die Ladenöffnungszeiten bereits 1972 völlig liberalisierte, in der Folge einen massiven Strukturwandel: Einkaufszentren und grosse Detailhandelsgeschäfte steigerten ihren Marktanteil innert 23 Jahren von 30% auf 70%. Zugenommen hat dabei die Zahl der Beschäftigten, gesunken ist das geleistete Arbeitsvolumen: es fand eine massive Verlagerung Richtung Teilzeitarbeit statt.

Wirtschaftliche Impulse dank Sonntagsarbeit?

Weil auch die Befürworter der Vorlage wissen, dass Sonntagsarbeit kaum mehr Stellen schafft, bringen sie oft das viel allgemeiner gehaltene Argument der Wirtschaftsankurbelung vor: es sei eben nicht nur aus Sicht der Beschäftigten, sondern auch für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wichtig, Einschränkungen der Sonntagsarbeit abzuschaffen. Aber ob sich die Wirtschaft durch Ladenöffnungen am Sonntag Wachstumsimpulse erhoffen kann, muss ebenfalls bezweifelt werden. Selbst das *seco* rechnet in seiner aktuellsten Studie höchstens mit geringen Wachstumseffekten.

Sonntagsshopping als neue Form der Freizeitgestaltung: ein Nullsummenspiel

Beachtung verdient insbesondere folgendes Argument der Befürworterseite: die sonntägliche Shopping-Tour könne eine zusätzliche Option werden neben anderen Arten der Freizeitgestaltung wie Sport, Familienausflug, Kino oder Musik – ein Phänomen, von dem sich der Detailhandel Mehrumsätze erhoffen könne. Von einer derartigen Verschiebung profitiert gegebenenfalls der Detailhandel als Branche – kaum aber die Gesamtwirtschaft, denn eine Absatzsteigerung im Detailhandel würde unweigerlich auf Kosten anderer Betriebe gehen, zum Grossteil wohl Betrieben des angestammten Freizeit- und Kultursektors: der am Sonntag fürs Shopping ausgegebene Franken lässt sich schliesslich nicht mehr für den Eintritt ins Kino am Montag oder für den Restaurantbesuch am nächsten Wochenende einsetzen.

Nicht im Sinne der Kundenfreundlichkeit

Mit der Freigabe der Sonntagsverkäufe werden die Öffnungszeiten auch nicht automatisch kundenfreundlicher. Im Gegenteil: es würde eher weniger Klarheit darüber herrschen, welche Geschäfte wann offen sind. Einzige Nutzniesser dieser Regelung wären diejenigen Detailhandelsketten, die aufgrund ihrer Grösse problemlos Personal für den Sonntagsbetrieb finden können. Es erstaunt deshalb nicht, dass Migros und Coop die JA-Kampagne kräftig unterstützen (obwohl ihre Geschäfte in den Bahnhöfen auch ohne Annahme der

NEIN, weil das Sonntagsshopping keine Priorität hat

Volk sagt Nein zur Sonntagsöffnung

Alle wollen heute den Sonntag im Einkaufszentrum verbringen, behaupten Bundesrat und Parlament. Das stimmt so nicht. In 13 von 19 kantonalen Abstimmungen hat sich die Bevölkerung gegen die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten und insb. gegen die Sonntagsöffnung ausgesprochen. Und 1996 wurde die Revision des Arbeitsgesetzes wegen sechs Verkaufssonntagen wuchtig verworfen.

Umfragen bestätigen die geltenden Öffnungszeiten

Auch die einzige bisher in der Schweiz erstellte Studie zu den Einkaufsbedürfnissen zeigt ein differenziertes Bild („Wirtschaftliche Folgen der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in der Schweiz“, Inderbitzin/Hoch, 1998). Die Befragung von etwas über 500 KundInnen über ihr Einkaufsverhalten zeigt auf, dass vor allem jüngere und männliche Konsumenten mit höherem Einkommen und höherer Bildung Möglichkeiten zum Einkauf ausserhalb der „normalen“ Öffnungszeiten nutzen. Bei der Frage nach einer potenziellen Veränderung der Einkaufsmöglichkeiten steht die Verlängerung der Öffnungszeiten werktags bis 20 Uhr im Vordergrund. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten am Samstag bis 18 Uhr oder die Sonntagsöffnung werden dagegen von einer grossen Mehrheit der Befragten negativ beurteilt. 75% lehnen die Sonntagsöffnung ab; Frauen und untere soziale Schichten noch stärker.

Shoppern am Sonntag ist kein Massenbedürfnis

EVP-Nationalrat Ruedi Aeschbacher (ZH) rechnete in der Nationalratsdebatte vom März 2004 mit den „veränderten Konsumbedürfnissen“ sachlich ab: „Im Einzugsgebiet des Hauptbahnhof Zürich lebt über eine Million Menschen. Wenn im Hauptbahnhof Zürich ausser den echten Bahnreisenden an einem Sonntag 10'000 Einkäufer auftreten, dann ist das gerade einmal ein Prozent dieser Million im Einzugsgebiet.“

Genügende Einkaufsmöglichkeiten unter der Woche

Die heute nahezu überall eingeführten längeren Ladenöffnungszeiten am Abend ermöglichen es auch den Berufstätigen – fernab vom Samstagrummel – ihre Einkäufe zu erledigen. Sogar Familienhaushalte, bei denen beide Partner einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben dadurch genügend zeitlich flexible Einkaufsmöglichkeiten und sind nicht auf den Sonntagseinkauf angewiesen.

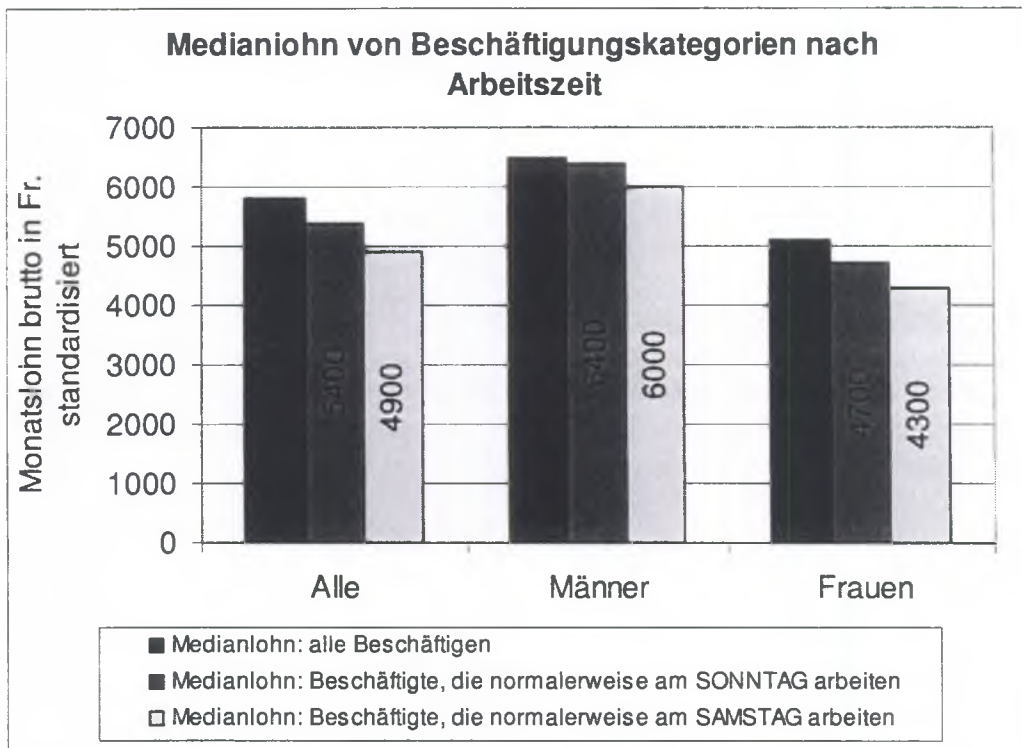
Der SGB ist deshalb überzeugt: Die heutigen Ausnahme-Möglichkeiten reichen aus, um dringende Konsumbedürfnisse an einem Sonntag abzudecken.

NEIN, weil am Sonntag zu Tiefstlöhnen gearbeitet wird

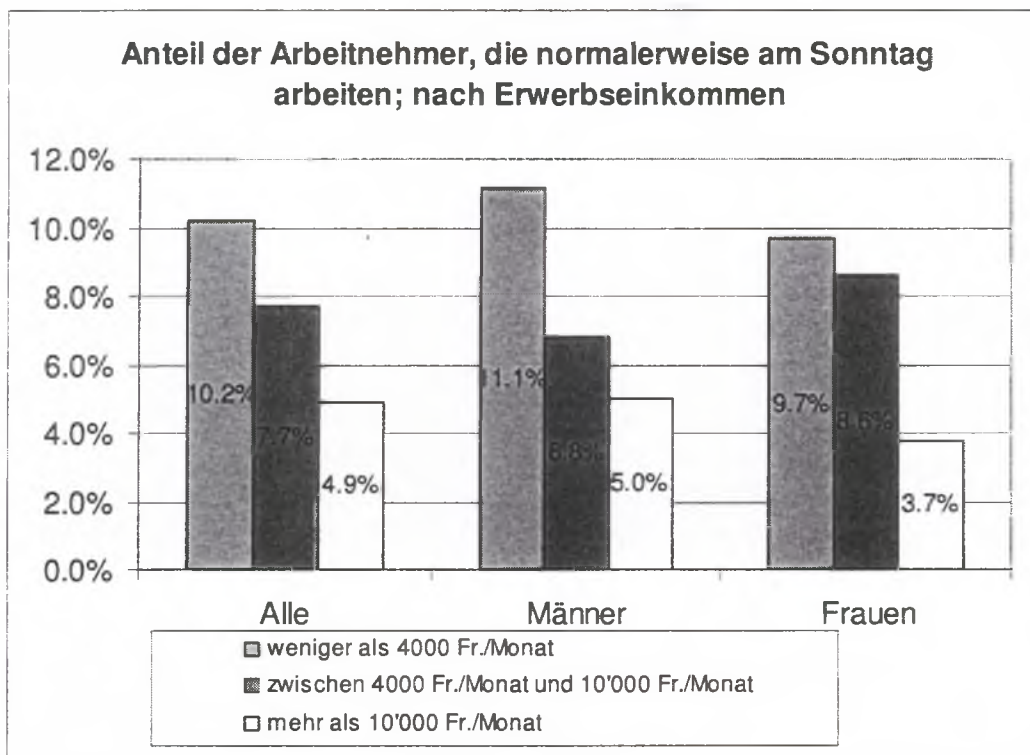
Den arbeitsfreien Sonntag wissen die meisten Beschäftigten heute zu schätzen – eine grosse Mehrheit von drei Vierteln arbeitet nie an einem Sonntag. Interessant ist auch, dass rund 15% der Arbeitnehmenden gelegentlich an einem Sonntag arbeiten. Ein Teil davon entlohnt (Pikettdienst, Adventsverkäufe, grosse Aufträge), ein Teil davon unentlohnt (unbezahlte Überstunden). Knapp 10% der Beschäftigten arbeiten jedoch normalerweise am Sonntag – sie sind vor allem in Land- und Forstwirtschaft, Handel und Reparaturgewerbe, Gastgewerbe, Verkehr und im Gesundheits- und Sozialwesen zu finden.

Regelmässige Sonntagsarbeit ist schlecht entlohnt

Auffällig ist, dass diese normalerweise am Sonntag tätigen Arbeitnehmenden tendenziell zu den weniger Verdienenden zählen – trotz der Lohn- oder Arbeitszeitzulagen, auf die zumindest einige von ihnen nach Arbeitsgesetz oder Kollektivverträgen Anspruch haben. Dies wird durch die folgenden zwei Grafiken illustriert:



QUELLE: SCHWEIZERISCHE ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG (SAKE) 2003; BUNDESAMT FÜR STATISTIK



QUELLE: SCHWEIZERISCHE ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG (SAKE) 2004; BUNDESAMT FÜR STATISTIK

Es lässt sich also sagen, dass Sonntagsarbeit hauptsächlich von Personen geleistet wird, die unterdurchschnittliche Einkommen erzielen. Auch die Lohn- oder Arbeitszeitzuschläge ändern an dieser Tatsache nichts. Zum einen sind solche Zuschläge in vielen Anstellungsverhältnissen nicht verbindlich geregelt. Zum anderen stellt Sonntagsarbeit für viele Erwerbstätige mit knappem Budget offenbar eine Notmassnahme dar, um den Haushalt überhaupt finanziell über Wasser halten zu können.

Löhne im Detailhandel sind generell schon tief

Die Arbeit im Detailhandel ist sehr schlecht bezahlt, wie die Lohnstrukturerhebung von 2002 zeigt: Während der Mittelwert aller Branchen bei Fr. 5'600.- liegt, sind es im Verkauf nur 4'000.-. Ein/e gelernte/r VerkäuferIn verdient rund 1'000.- Franken oder 25% weniger als gelernte Angestellte mit vergleichbaren Anforderungen in anderen durchschnittlich bewerteten Branchen. Und noch immer verdienen über 30% aller Frauen im Verkauf unter 3'500.- Franken. Da bringen auch allfällige Zulagen von 50% am Sonntag nur wenig: Bei einem so kleinen Grundlohn beträgt die Zulage für einen Sonntag gute 80 Franken; wer drei von vier Sonntagen opfert, verdient dann statt 3'500.- kaum 3'800.- Franken!

Liberalisierung verschärft Tieflohnproblematik weiter

Auch im internationalen Vergleich zeigt sich, dass eine Liberalisierung der Sonntagsarbeit die Situation nochmals verschärfen würde. Die Löhne im Verkaufssektor sind vergleichsweise tief in denjenigen Ländern, die keine Regulation der Ladenöffnungszeiten kennen: in den USA entsprach der Durchschnittslohn der im Verkauf Beschäftigten 75% des branchenübergreifenden Durchschnittslohnes, in Grossbritannien gar 64%. In Deutschland und Belgien, wo Sonntagsarbeit im Verkaufsgeschäft wenig verbreitet ist, betragen diese Zahlen 87% respektive 93%.

Mehr Sonntagsarbeit – weniger Kompetenz im Fachhandel

Zudem würde eine flächendeckende Einführung der Sonntagsarbeit der Attraktivität des Verkaufsberufes kaum förderlich sein. Wenn jüngere Menschen dem Einkaufen am Sonntag tendenziell zugeneigt sind, heisst

das noch lange nicht, dass sie auch gerne am Sonntag arbeiten würden. Für die Detailhandelsbranche wird es in einem liberalisierten Umfeld deshalb noch schwieriger sein, qualifizierte Fachkräfte auszubilden und zu beschäftigen. Die langfristige Folge davon ist eine Verminderung der Kompetenz des Fachhandels, der auf motiviertes und qualifiziertes Personal angewiesen ist – mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Kundenzufriedenheit.

NEIN, weil die Sonntagsarbeit bei den Arbeitnehmenden unbeliebt ist

Die Befürworter der Sonntagsarbeit behaupten gerne, sie sei bei den Arbeitnehmenden und vor allem bei den Frauen sehr beliebt. Dazu werden in der Regel einzelne „Betroffene“ als Zeug/innen aufgerufen, welche die Vorzüge der Sonntagsarbeit preisen. Doch die Gewerkschaften wissen aus der Praxis: Viele Arbeitnehmende können vor einer Kamera oder einer Journalistin nicht Klartext reden, da sie Repressionen befürchten müssen.

Die Mär der Freiwilligkeit

Umfragen der Gewerkschaften unia/VHTL bei Verkäufer/innen in den Kantonen und die Studie von Inderbitzin/Hoch zeichnen deshalb ein realistischeres Bild: „Nach den Motiven befragt, warum Verkäuferinnen und Verkäufer schon heute zu Randzeiten arbeiten, gaben weniger als 20% Gründe an, die bei ihnen selber liegen. Die überwiegende Mehrheit passt sich den Wünschen der Arbeitgeber an.“ (Volkswirtschaft 8/98, S. 57). Diese Fremdbestimmung wird auch durch eine Umfrage zur Nachtarbeit bestätigt. Über 70 Prozent der Befragten in einer seco-Studie zur Dauernacharbeit geben an, ihre Arbeitszeiten nicht frei wählen zu können. Die Behauptung von der „Freiwilligkeit“ der Sonntagsarbeit ist deshalb ein Märchen.

Die Unbeliebtheit der Sonntagsarbeit machen auch die Umfragen der Branchengewerkschaften unia/VHTL bei den Verkäufer/innen in den Kantonen Bern, Waadt, Freiburg, Basel und Zürich deutlich:

- Praktisch einstimmig lehnt das Verkaufspersonal Sonntagsverkäufe ab (z. B. mit 93 % in BE und mit 98 % in VD).
- Ihre ablehnende Haltung gegenüber Abend- oder Sonntagsverkäufen begründen die Verkäuferinnen damit, dass sie wenigstens abends und sonntags für ihre Familien Zeit haben möchten, da sie ja schon beinahe jeden Samstag arbeiten und die ganze Woche spät nach Hause kommen. Auch führen sie die schwierigen Arbeitsbedingungen und ihre sehr tiefen Löhne an.

Sonntagsarbeit dient nicht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Befürworter der Vorlage preisen die Sonntagsarbeit sogar als familienpolitische Massnahme an. Mütter können ohne Betreuungssorgen einer Arbeit nachgehen, weil am Sonntag der Vater zu Hause ist und zu den Kindern schauen kann. Dass das gemeinsame Familienleben so auf der Strecke bleibt, wird jedoch verschwiegen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird in erster Linie durch ausreichende Betreuungsmöglichkeiten unter der Woche sichergestellt, nicht durch Sonntagsarbeit. Laut neuester Studie des seco sind durch die Liberalisierung des Sonntagsverkaufs Mehrbelastungen und dadurch negative Auswirkungen auf das Privatleben der Beschäftigten im Detailhandel zu erwarten („Volkswirtschaftliche Auswirkungen flexibler Ladenöffnungszeiten“, Baur/Ott 2005).

Jetzige Beschäftigungsmöglichkeiten am Sonntag gelten weiter

Sicher gibt es auch Arbeitnehmende, die in bestimmten Lebensphasen (z.B. während dem Studium) oder generell gerne an einem Sonntag arbeiten. Dabei handelt es sich aber meist um Aushilfen oder Personen mit Kleinstpensen; um die Läden öffnen zu können, braucht es aber immer auch Stammpersonal, das bereits

unter der Woche gearbeitet hat und meist auch am Samstag. Dieses Stammpersonal wird gezwungen, am Sonntag zu arbeiten und lehnt deshalb noch mehr Sonntagsarbeit entschieden ab.

Auch wer gegen Sonntagsarbeit persönlich nichts einzuwenden hat, muss sich die Frage stellen: Sollen auch die anderen Arbeitnehmenden zu Sonntagsarbeit gezwungen werden? Dies wäre bei einer Änderung des Arbeitsgesetzes der Fall. Das NEIN schützt deshalb Arbeitnehmende vor unerwünschter Sonntagsarbeit.

NEIN, weil der Arbeitnehmerschutz am Sonntag ungenügend ist

Magere gesetzlich vorgesehene Kompensationen

„Beim Verkaufspersonal sind Arbeitseinsätze am Sonntag beliebt, weil sie einen Lohnzuschlag bringen“, hat FDP-Nationalrat Rolf Hegetschweiler im Parlament behauptet (16.3.2004). Erika Forster-Vannini erklärte „bei dauernder Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 50% bezahlt.“ Und SVP-Nationalrat Zuppinger verkündete sogar: „Die Mindestlöhne sind im Gesetz bereits geregelt. Der Bundesrat hat Mindestlöhne festgelegt.“

Alle Behauptungen sind falsch. Weder sind Mindestlöhne für das Verkaufspersonal festgeschrieben noch besteht bei regelmässiger Sonntagsarbeit (mehr als 6 Arbeitssonntage) ein gesetzlicher Anspruch auf eine Zulage. Die einzigen „Schutzbestimmungen“ sind heute in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz festgehalten. Dort heisst es: „Im Kalenderjahr sind mindestens zwölf freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In den Wochen ohne freien Sonntag ist jedoch im Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.“ (Art. 12 ArGV 2). Im Klartext heisst das: Wer regelmässig am Sonntag arbeiten muss, hat zwei Tage in der Woche frei, allerdings nicht zwingend hintereinander. Diese Fünftagewoche ist für die meisten anderen Arbeitnehmenden auch ohne Sonntagsarbeit die Normalität. Von speziellen Schutzbestimmungen und mehr Freizeit kann deshalb keine Rede sein.

Keine GAV Pflicht

National- und Ständerat haben es abgelehnt, Zuschläge für regelmässige Sonntagsarbeit oder die Verpflichtung zu einem Gesamtarbeitsvertrag gesetzlich zu verankern. Alle Vorschläge von SP und Gewerkschaften wurden abgeschmettert. Die Schweiz kennt keinen flächendeckenden Gesamtarbeitsvertrag für den Detailhandel. Einzelne Grossverteiler haben einen kollektiven Arbeitsvertrag, der auch Lohnzuschläge für Sonntagsarbeit beinhaltet. Andere Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe wie z.B. die Valora, die von der liberalisierten Sonntagsbeschäftigung an Bahnhöfen profitieren würden, kennen jedoch keine Lohnzuschläge. Auch im Shop-Ville in Zürich kann nicht von verbesserten Arbeitsbedingungen gesprochen werden. Die für den Bahnhof Zürich HB ausgehandelte Vereinbarung zwischen Kaufmännischem Verband Zürich, Stadt Zürich und SBB ist unverbindlich. Es obliegt jedem einzelnen Geschäft diese umzusetzen oder nicht. Eine Umsetzungspflicht haben die bestehenden Betriebe nicht und wenn die SBB via Mietverträge Druck aufsetzen will, braucht sie bis zu 15 Jahren dafür - solange sind die Laufzeiten dieser Verträge.

Die bestehenden Sonntagszulagen kommen unter die Räder

Im öffentlichen Dienst ist die Sonntagsarbeit verbreitet. Wer am Sonntag in einem Spital, im öffentlichen Verkehr oder in einem Museum arbeitet, erhält Zeit- oder Lohnzuschläge, die entweder in einem Personalgesetz festgelegt sind oder sozialpartnerschaftlich ausgehandelt wurden. Diese Regeln werden bei einer Annahme der Vorlage unter Druck kommen. Sondervorschriften für den öffentlichen Dienst werden bei einer generellen Beschäftigungsmöglichkeit am Sonntag in Verkauf und Dienstleistung kaum auf die Dauer zu rechtfertigen sein. Es erstaunt daher nicht, dass gerade die SBB, die in der vordersten Front für die Sonntagsarbeit an Bahnhöfen kämpft, bereits versucht die Sonntagszulagen ihrer Angestellten zu drücken.

NEIN, weil der Sonntag weiterhin ein gemeinsamer Ruhetag bleiben soll

Der freie Sonntag ist in unserer Kultur stark verankert. Nicht nur Religion und Tradition, sondern auch das immer hektischere und anspruchsvollere Erwerbsleben rechtfertigen den Sonntag als allgemein anerkannten Ruhetag:

- 44 Prozent der Arbeitnehmenden haben in der letzten Gesundheitsbefragung angegeben, dass sie unter starker nervlicher Anspannung bei der Arbeit leiden.
- Dies wirkt sich auch auf die IV aus. Krankheiten sind im Gesamtbestand der IV in 78 % der Fälle die Invaliditäts-Ursache. Bei 34 % werden psychische Leiden als Invaliditätsursache angegeben. Bei den Neurentner/innen machen die psychischen Erkrankungen 38 % aus. Im Vergleich zu 1990 haben sich 2002 die Neu-Invalidisierungen aus psychischen Gründen mehr als verdoppelt.

Ein gemeinsamer Ruhetag ist wichtiger denn je

Die Institution des Sonntags als arbeitsfreier Tag der Woche hat also keineswegs an Wichtigkeit verloren, im Gegenteil: Wenn neu sieben Tage in der Woche gearbeitet werden soll, dann wird der Druck auf die Arbeitstätigen noch einmal steigen. Wir brauchen mindestens einen Tag in der Woche, an dem die Räder für alle Beschäftigten einen Gang langsamer drehen. Wenn das Recht auf zwei arbeitsfreie Tage pro Woche mittlerweile allgemein anerkannt ist, so sollte dies auch für einen *gemeinsamen* freien Tag pro Woche möglich sein. Dies gilt erst recht für das Verkaufspersonal, für welches regelmässige Samstagarbeit heute Normalität ist.

Der arbeitsfreie Sonntag ist auch ein liberales Postulat

Diese Einschätzung teilt auch Peter Ulrich, Professor für Wirtschaftsethik an der Universität St. Gallen. Ziel einer wahrhaftig liberalen Zeitpolitik müsse die je gleiche Zeitsouveränität aller Bürger sein. Oder im Bezug auf die Abstimmungsvorlage verständlich ausgedrückt: **die Aufweichung der gesetzlichen Schranken zu Nacht- und Sonntagsarbeit darf nicht zur Folge haben, dass wenig qualifizierte Erwerbstätige aufgrund der neuen Umstände auf dem Arbeitsmarkt als Verlierer dastehen.** Genau dies droht aber vielen von ihnen, wenn sich die scheinbare Freiheit, sonntags arbeiten zu können, als wirtschaftlicher Zwang entpuppt. Deshalb zieht Ulrich den Schluss: „Eine generelle gesetzliche Aufhebung aller Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Aufhebung des grundsätzlichen Verbots von Sonntagsarbeit, wäre daher mit den Grunderfordernissen des politischen Liberalismus unvereinbar.“ (NZZ vom 18.06.05)

Auch die Schaltzentralen der Wirtschaft ruhen am Sonntag

Selbst die Hohepriester des globalen Marktes und der totalen Flexibilität, die Aktienhändler an der New Yorker oder Zürcher Börse wissen um die gesellschaftliche Bedeutung des Sonntags: Sie haben am Sonntag frei. Weshalb soll das für den gewöhnlichen Schweizer Arbeitnehmer nicht gelten?

Gemeinsam verbrachte Freizeit ist ein wichtiges Gut

Der Sonntag ist nicht nur für das Arbeitsleben, sondern auch für die Familie und die Freizeit unentbehrlich. Der Sonntag ist heute der einzige Tag in der Woche, an dem sich fast alle treffen und gemeinsame Zeit verbringen können. Sonntag ist Familientag, Fussballtag, Wandertag, Kulturtag und vieles mehr. Sicher kann man einige dieser Freizeitbeschäftigungen auch unter der Woche ausüben. Doch dann wird man oft auf die Begleitung von Freund/innen oder der Familie verzichten müssen. Die gemeinsame Freizeit wird kaum mehr planbar sein. Der Bundesrat sagt deshalb selber: „Wer am Sonntag arbeitet, muss Nachteile in familiärer, kultureller und sozialer Hinsicht in Kauf nehmen.“ Trotzdem will er den Sonntag zum Werktag machen. Das ist unlogisch.

NEIN, weil der Sonntagseinkauf am Bahnhof weiterhin möglich bleibt

Die Befürworter der Sonntagsarbeit werfen den Gewerkschaften vor, die Konsument/innen in ihrer Wahl- und Konsumfreiheit behindern zu wollen. Dabei vergessen sie zwei wichtige Einwände: Erstens ist die Freiheit der einen immer auch der Zwang der anderen und zweitens gibt es viele Ausnahmemöglichkeiten. Wer heute am Sonntag dringend etwas einkaufen muss, kann dies in **Bäckereien, Kiosken, Blumengeschäften oder Apotheken** tun. Auch in **Tourismusgebieten, an Tankstellen, an Autobahnraststätten oder an Bahnhöfen und Flughäfen** sind Sonntagsverkäufe im Rahmen eines beschränkten Sortimentes legal. Dabei stehen Angebote für Reisende im Vordergrund. An einem Sonntag kann man heute Joghurt kaufen aber keine Kühlschränke, Krimis aber keine Büchergestelle. Das macht Sinn. Alles andere ist der Dammbbruch für die generelle Sonntagsarbeit.

Neben den Ausnahmemöglichkeiten, die in einer Verordnung geregelt sind, besteht auch die Möglichkeit, Sonntagsverkäufe bei besonderen Gelegenheiten zu bewilligen. Dies kann zum Beispiel bei Adventsverkäufen verbunden mit Weihnachtsmärkten der Fall sein.

Breite Palette von Einkaufsmöglichkeiten ist bei einem NEIN gewährleistet

Das Bundesgericht hat in mehreren Urteilen (auch zum Shop Ville am Bahnhof Zürich HB) klar erläutert, welche Läden und Dienstleistungen an Bahnhöfen zu den Betrieben für Reisende zählen. Von einer Rechtsunsicherheit kann daher nicht die Rede sein. Dabei reicht die Palette vom Dienstleistungsbetrieb wie der Chemischen Reinigung oder dem Coiffeur bis zu spezialisierten Verkaufsläden wie Spielwarenboutiquen, Papeterien und Drogerien. Auch grössere Lebensmittelgeschäfte mit einem Angebot von Haushaltswaren wie die Migros entsprechen laut dem Bundesgericht einem Konsumbedürfnis für Reisende und dürfen am Sonntag Personal beschäftigen. Das Einkaufen von Lebensmitteln, Geschenkartikeln und Medikamenten bleibt also weiterhin möglich. Das ist auch gut so. Die Verpflegung in den zahlreichen Restaurants und Take-away Betrieben ist sowieso weiterhin garantiert. Die Bahnhöfe werden also auch in Zukunft am Sonntag nicht zu Geisterstädten verkommen.

Geltendes Arbeitsgesetz anwenden anstatt umgehen

Trotz klarem Volksentscheid im Jahre 1996 haben insbesondere im Shop Ville Zürich alle möglichen Läden begonnen, am Sonntag Personal zu beschäftigen. Sie profitierten von ungesetzlichen Bewilligungen für Sonntagsarbeit. Das Bundesgericht hat daraufhin festgehalten, dass einzelne Verkaufsgeschäfte (z.B. Elektrofachgeschäfte) das Arbeitsgesetz verletzen. Es handelt sich jedoch um eine kleine Minderheit von Geschäften, die nicht den Laden schliessen müssten, sondern am Sonntag kein Verkaufspersonal beschäftigen dürften. Schweizweit gesehen, halten sich die Bahnhofsläden, die nicht den Konsumbedürfnissen der Bahnkunden entsprechen, an das Arbeitsgesetz und beschäftigen am Sonntag kein Personal. Auch der am Bahnhof Basel angesiedelte Media Markt hat am Sonntag geschlossen – und hält sich ohne Aufstand an das Arbeitsgesetz.

Jetzt behaupten die JA-Lobbyisten, 130 Läden müssten schliessen, wenn sich ein NEIN am 27. November durchsetzt. Das ist eine absurde Panikmacherei, wie sie bei Abstimmungen immer wieder vorkommt. Kein Geschäft am Bahnhof muss schliessen und sein Personal auf die Strasse stellen: Die überwiegende Mehrheit der Geschäfte deckt Konsumbedürfnisse von Reisenden ab und kann weiterhin auch sonntags offen halten. Die anderen Betriebe müssen sich ebenfalls - wie alle Betriebe in der Schweiz - an das Arbeitsgesetz halten und ihre Öffnungszeiten gesetzeskonform ausgestalten.

Die Aufregung um die Sonntagsverkäufe ist deshalb völlig übertrieben. Die Gewerkschaften akzeptieren differenzierte und vernünftige Lösungen, sind aber nicht bereit, die generelle Sonntagsarbeit über den Umweg der Bahnhöfe einzuführen.

Tankstellenshops: gleiche Beschränkungen

Anders als von Befürwortern der Vorlage behauptet, sind Tankstellen gegenüber den Bahnhöfen nicht benachteiligt. Das Gesetz sieht für die Tankstellen genauso Beschränkungen vor wie für die Bahnhöfe. Tankstellenshops haben ein beschränktes Sortiment wie ein Lebensmittelgeschäft am Bahnhof. Setzt sich aber die Ausweitung der Sonntagsarbeit am Bahnhof durch, werden die Tankstellenshops gleiches Recht einfordern und sicher bald auch bekommen.

NEIN, weil auch die Erfahrungen im Ausland für sich sprechen

Als Argument für die Sonntagsarbeit wird immer wieder auf die „liberale Praxis“ im Ausland verwiesen. Deshalb muss ein für alle Mal festgehalten werden: **Die Schweiz hat das flexibelste Arbeitsgesetz in Europa, nirgendwo kann so lange und viel gearbeitet werden wie hier.** Selbst Jugendliche können zu Arbeitszeiten von 50 Stunden in der Woche verknürrt werden – in der EU sind 40 Stunden in der Woche das Maximum. Und die vollständige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in Schweden war nur unter dem Aspekt möglich, dass die dortigen Gesamtarbeitsverträge Sonntagszulagen von 100% für die Angestellten vorschreiben – derartige Forderungen würden von Schweizer Arbeitgeberverbänden wohl sofort als unanständig hoch abgeschmettert werden.

Nachbarländer: ähnliche Situation

Auch in unseren Nachbarländern besteht ein Sonntagsarbeits- und Sonntagsverkaufsverbot. In allen vier an die Schweiz angrenzenden Ländern gibt es aber ähnliche Ausnahmeregelungen wie hier. So kann z.B. in Tourismusgebieten, Bahnhöfen, Bäckereien usw. am Sonntag Personal beschäftigt werden. Die Angst vor einer Abwanderung der Kundschaft für Shoppingausflüge am Sonntag ennet der Grenze ist unbegründet.

Italien: weder Wachstums- noch Beschäftigungsimpulse

Seit einigen Jahren kennt Italien eine Liberalisierung des Sonntagsverkaufs in touristischen Zentren. Die Umsetzung war von Querelen über die Definition der touristischen Zentren begleitet, mit der Folge, dass nun jede zweite Kleinstadt als touristisches Zentrum gilt und den Sonntagsverkauf eingeführt hat. Eine ähnliche Entwicklung dürfte bei uns mit der Definition der Zentren des öffentlichen Verkehrs stattfinden. Die italienischen Erfahrungen mit Sonntagsarbeit sind alles andere als erfreulich. Weder ist es zu einer Konsumzunahme und somit zu einer Konjunkturbelebung gekommen, noch konnten mit der Sonntagsbeschäftigung neue Arbeitsplätze geschaffen und so die Arbeitslosenquote gesenkt werden. Der Missmut des Verkaufspersonals über die Sonntagsbeschäftigung steigt, und landesweite Proteste liessen nicht auf sich warten.

„Lädelisterven“ setzt sich fort

Ein internationaler Vergleich der Folgen einer Liberalisierung zeigt auch: die einzige messbare Entwicklung, die sich durch alle Länder bestätigt, ist der Trend hin zu grossen Geschäften und Einkaufszentren. Die kleinen Läden gleich um die Ecke kommen also durch eine Liberalisierung noch mehr unter die Räder, als sie es durch den tobenden Preiskampf und den bevorstehenden Markteintritt ausländischer Hard-Discounter schon jetzt sind. Deshalb sagt auch der Schweizer Detaillistenverband entschieden NEIN zur Vorlage über die Sonntagsarbeit.

Keine Senkung der Detailhandelspreise durch Sonntagsarbeit

Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Liberalisierung einen Beitrag leisten wird, die hohen Detailhandelspreise in der Schweiz zu senken: Eine verstärkte Monopolisierung des Detailhandels sowie die höheren Lohn- und Managementkosten für Sonntagsöffnungen hätten eher das Gegenteil zur Folge. Entsprechende Erfahrungen haben bereits Kanada, die Niederlande und Spanien gemacht.

Anhang

1. Motion des Ständerates zur Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeit am Sonntag

04.3437

-

Motion. Texte français

Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeit am Sonntag

Eingereicht von

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (02.422) (WAK-SR (02.422))

Einreichungsdatum

31.08.2004

Eingereicht im

Ständerat

Stand der Beratung

Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, welche im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Öffnungszeiten von Detailhandels- und Dienstleistungsbetrieben die Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag ermöglicht und den Schutz dieser Arbeitnehmenden regelt.

Stellungnahme des Bundesrates 15.09.2004

Mit der parlamentarischen Initiative Hegetschweiler 02.422 wird durch die Einführung einer Sonderregelung für einzelne Marktteilnehmer, d. h. für Betriebe in Zentren des öffentlichen Verkehrs, eine besondere Regelung geschaffen. Damit ergeben sich Grenzen zu Verkaufslokalen ausserhalb dieser Zentren des öffentlichen Verkehrs und teilweise auch Härtefälle.

Dem Wortlaut vorliegender Motion entsprechend soll der erwähnten Problematik Abhilfe geschaffen werden, ohne die kantonale Hoheit in Bezug auf Ladenschlussgesetze zu tangieren. Zudem ist festzuhalten, dass mit der vorgeschlagenen Regelung auch restriktive Ladenschlussbestimmungen nicht unterlaufen würden, da die kantonalen Vorschriften weiterhin vorbehalten blieben (vgl. Art. 71 Bst. c des Arbeitsgesetzes; SR. 822.11).

Erklärung des Bundesrates 15.09.2004

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie:

30.09.2004 SR Annahme.

2. Abstimmungsvorlage

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

(Arbeitsgesetz)

Änderung vom 8. Oktober 2004

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 17. Februar 2004¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 5. März 2004²,

beschliesst:

I

Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964³ wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1^{ter}

1^{ter} In Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen, welche auf Grund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentlichen Verkehrs sind, sowie in Flughäfen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden.

II

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3. Geltendes Recht

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Art. 18 Verbot der Sonntagsarbeit

¹ In der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 19.

² Der in Absatz 1 festgelegte Zeitraum von 24 Stunden kann um höchstens eine Stunde vorgezogen oder verschoben werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt.

Art. 27 Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern

¹ Bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung ganz oder teilweise von den Vorschriften der Artikel 9–17a, 17b Absatz 1, 18–20, 21, 24, 25, 31 und 36 ausgenommen und entsprechenden Sonderbestimmungen unterstellt werden, soweit dies mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse notwendig ist.¹

^{1bis} Insbesondere werden kleingewerbliche Betriebe, für die Nacht- und Sonntagsarbeit betriebsnotwendig ist, von der Bewilligungspflicht ausgenommen.²

² Solche Sonderbestimmungen können insbesondere erlassen werden

- a. für Betriebe der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Krankenpflege, der ärztlichen Behandlung sowie für Apotheken;
- b. für Betriebe der Beherbergung, der Bewirtung und der Unterhaltung sowie für Betriebe, die der Versorgung des Gastgewerbes bei besonderen Anlässen dienen;
- c. für Betriebe, die den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs oder der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienen;
- d. für Betriebe, die der Versorgung mit leicht verderblichen Gütern dienen;
- e. für Betriebe, die der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sowie für Gartenbaubetriebe, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e fallen;
- f. für Forstbetriebe;
- g. für Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen;
- h. für Betriebe, die der Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen oder ihrer Instandhaltung und Instandstellung dienen;
- i. für Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften;
- k. für das Bodenpersonal der Luftfahrt;
- l. für Arbeitnehmer auf Bauplätzen und in Steinbrüchen, für welche wegen ihrer geographischen Lage oder wegen besonderer klimatischer oder technischer Verhältnisse eine besondere Ordnung der Arbeitszeit erforderlich ist;
- m. für Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit in erheblichem Masse blosser Präsenzzeit ist oder deren Tätigkeit in erheblichem Masse Reisen oder eine häufige Verlegung des Arbeitsplatzes erfordert.

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

Art. 26 Kioske und Betriebe für Reisende

⁴ Betriebe für Reisende sind Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetriebe an Bahnhöfen, Flughäfen, an anderen Terminals des öffentlichen Verkehrs und in Grenzorten sowie Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr, die ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist.